

STATUTEN

**COURAGE
YOUR
WAY**



Habsburgstrasse 9
8037 Zürich
www.courageyourway.org

COURAGE YOUR WAY

Name und Sitz

Art.1 Unter der Bezeichnung *COURAGE YOUR WAY* besteht ein Verein mit gemeinnützigem Zweck nach Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2 Zweck dieses Vereins ist die Förderung von motivierten Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Der Verein konzentriert sich dabei auf Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche eine rasche Integration solcher Personen in Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft fördern. Der Verein setzt sich für die Stärkung von Werten wie Mut, Offenheit und Engagement in unserer Gesellschaft ein.

Art. 3 Die Hauptaufgabe des Vereins besteht in der Beschaffung von Mitteln zwecks Vergabe und Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen. Leitidee dabei ist, dass Leidenschaft und Motivation aller Beteiligten im Vordergrund stehen, und nicht die ausschliessliche Absicht des Geldverdienstes. Der Verein darf Handelsgeschäfte tätigen, um Projekte zu realisieren.

Art.4 Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Finanzielle Mittel

Art.5 Die Vereinsausgaben, werden bestritten durch:

- Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Legate
- Mitgliederbeiträge
- Verwaltung von Fonds
- Fundraising
- Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Liegenschaften erwerben.

Art.6 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

Art.7 Der Verein kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Vereinen und die Verwaltung von rechtsfähigen Vereinen und Organisationen gleichen oder ähnlichen Zwecks übernehmen.

Mitgliedschaft

Art.8 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden, welche die in *COURAGE YOUR WAY* verankerten Ideen unterstützen möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art.9 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand abschliessend ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art.10 Natürliche oder juristische Personen die nicht Mitglieder zu werden wünschen, aber einen Beitrag an den Verein leisten, sind Gönner. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

Art.11 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Organe

Art.12 Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Organisation

Art.13 Auf Einladung des Vorstandes versammelt sich der Verein einmal im Jahr zur ordentlichen Generalversammlung.

Art.14 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Art.15 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern dieselben 4 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschluss betreffend Auflösung des Vereins

Art.16 Die Einladungen zu den Versammlungen sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte an sämtliche eingetragenen Mitglieder zu senden und sind auch per E-Mail gültig.

Art.17 Jede ordnungsgemässe Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art.18 Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (Ausnahme: Auflösung und Statutenänderungen). Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art.19 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art.20 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art.21 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art.22 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Art.23 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art.24 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art.25 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung der Generalversammlung und Durchführung deren Beschlüsse

- Verwaltung des Vermögens des Vereins und der ihm anvertrauten Stiftungen und Fonds
- Einzug der Jahresbeiträge
- Entscheidung über die Verwaltung von Legaten und ähnlichen Zuwendungen
- Überprüfung von Anträgen und Gewährung von Beiträgen an gemeinnützige Institutionen und an Einzelpersonen
- Bezeichnung derjenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschriften führen, und Festsetzung der Art solcher Zeichnung
- Anstellung oder Beauftragung von Personen oder Organisationen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung
- Entscheid über allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kauf von Immobilien

Art.26 Der Vorstand besitzt im Rahmen der Vereinszwecke das volle Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen und regelt die Zeichnungsberichtigung zu zweien.

Art.27 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident

Art.28 Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes

Die Kontrollstelle

Art.29 Die Kontrollstelle wird von einer Person versehen, die fachkundig und vereinsunabhängig ist. Sie wird jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie erstattet der Generalversammlung einmal jährlich Bericht.

Art.30 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Haftung

Art.31 Der Verein haftet allein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Eine Beitragsnachsusspflicht existiert nicht.

Schlussbestimmungen

Art.32 Ein Beschluss zur Änderung der Statuten oder zu Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer an der Generalversammlung gefasst werden.

Art.33 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am 1. Dezember 2017 in Zürich genehmigt worden.

Im Namen des Vereins

Präsidentin



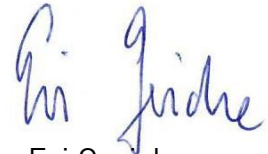
Andrea Isler

Vizepräsidentin



Manuela Steiner

Aktuarin



Evi Gericke

Anpassung der Statuten (Art. 33):

bisher:

Art.33 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen.

NEU:

Art.33 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Anpassung wurde an der Generalversammlung vom 14. Februar 2019 durch die anwesenden Mitglieder des Vereins einstimmig angenommen.

Zürich, 14. Februar 2019

Präsidentin



Andrea Isler

Aktuarin



Evi Gericke